

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Instr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 12 Pf. In amtlichen Teilen die gestaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.  
50. Jahrgang.

**N. 3.**

Dienstag, den 6. Januar

**1903.**

### Bekanntmachung.

Die im Jahre 1903 zu erhebenden **Beiträge zur staatlichen Schlachtviehversicherung** sind auf

2 M. 50 Pf. für ein männliches Kind,
10 „ 50 „ „ weibliches „
— „ 75 „ „ „ Schwein

festgesetzt worden.

Eibenstock, am 3. Januar 1903.

**Königliches Hauptzollamt.**

### Bekanntmachung.

Nachdem die Einweisung und Verpflichtung der neu- bez. wiedergewählten Stadtverordneten am 2. d. s. Monats erfolgt ist, setzt sich das Kollegium im Jahre 1903 folgendermaßen zusammen:

#### I. Drittel:

- Herr Kaufmann Gustav Dierich, anst.
- „ Lehrer Carl Emil Herlitz, unanst.
- „ Kaufmann Alfred Moritz Hirschberg, anst.
- „ Ortsrichter Emil Alban Reichsner, anst.
- „ Schneidermeister Friedrich Hermann Pfefferkorn, unanst.
- „ Kaufmann Gustav Emil Schlegel, anst.
- „ Zeichner Hans Alban Seidel, unanst.

#### II. Drittel:

- Herr Gärtnerbesitzer Bernhard Frißche, anst.
- „ Kaufmann Otto Paul Hedel, anst.
- „ „ Gustav Richard Hertel, anst.
- „ „ Eduard Hermann Müller, anst.
- „ „ Gustav Emil Tittel, unanst.
- „ Hermann Wagner, anst.
- „ Schneidemühlenbesitzer Max Gustav Zeuner, anst.

#### III. Drittel:

- Herr Stickerbesitzer Karl Hermann Auerswald, anst.
- „ Oberförster Otto Richard Bach, unanst.
- „ Kaufmann Carl Richard Kunz, anst.
- „ „ Bernhard Löcher, anst.
- „ „ Max Richard Ludwig, anst.
- „ „ Alban Otto Mannel, anst.
- „ Schlossermeister Carl Eduard Porst, anst.

Herr Dierich ist als **Vorsitzer** und Herr Frißche als **Vize-Vorsitzer** des Kollegiums gewählt worden.

Eibenstock, den 3. Januar 1903.

**Der Rat der Stadt.**

Hesse.

Müller.

### Hundsteuer betreffend.

Die **Hundsteuer** in Eibenstock beträgt im Jahre 1903 wie seither **10 Mark**,

wovon nur die Kettenhunde in den in § 2 Absatz 3 des Hundesteuer-Regulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften u. s. w., für die nur eine Steuer von 6 Mark zu entrichten ist, ausgenommen sind.

Die **Hundsteuer ist bis zum 31. Januar 1903** gegen Entnahme der Hundesteuermarken von den Hausbesitzern in der Stadtkasse auf das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Auch werden die Hausbesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betreffend, hiermit aufgefordert, über die in ihrem Besitze befindlichen **steuerpflichtigen Hunde bis zum 10. Januar 1903 schriftliche Anzeige** anher zu erstatten.

### Der österreichisch-ungarische Ausgleich.

Am Sylvester-Abend ist, wie bereits gemeldet, endlich der Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn nach langen Mühen und Anstrengungen, wenigstens zwischen den beiderseitigen Regierungen, zum Abschluß gebracht und damit wieder eine Basis für die wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder geschaffen worden. Bekanntlich datiert der „Ausgleich“ vom Jahre 1867, als Oesterreich nach dem unglücklichen Kriege von 1866 gezwungen war, Ungarn eine größere staatsrechtliche Selbständigkeit einzuräumen, und in gewissen Grenzen eine Zweiteilung der Monarchie erfolgte. Dieser im Jahre 1867 abgeschlossene Staatsvertrag, der gelegentlich alle 10 Jahre erneuert werden soll, regelte die „gemeinsamen Angelegenheiten“ beider Länder und betraf die Frage über die Anteile der beiden Reichshälften an den gemeinsamen Ausgaben, die Verteilung der Staatsschuld und das Zoll- und Handelsbündnis. Im Jahre 1877 wurde der Ausgleich erneuert. Schon 1887 tauchten Schwierigkeiten auf, und es gelang erst nach längeren Verhandlungen, den neuen Ausgleich abzuschließen. Beim nächsten Ablauf des Termins aber, im Jahre 1897 konnte der Ausgleich wegen der Obstruktion erst der Tschechen, dann der Deutschen im österreichischen Abgeordnetenhaus überhaupt nicht erledigt werden. Auch das Jahr 1898 brachte keine Besserung, und erst im Jahre 1899 kam es zu einem Kompromiß nach der sog. Formel Széll. Es wurde bestimmt, daß das zwischen den beiden Staaten bestehende Zoll- und Handelsbündnis bis zum Jahre 1907 in Kraft bleiben sollte; wenn aber bis zum Jahre 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis nicht auf der verfassungsmäßigen Grundlage zu Stande käme, so sollten die 1903 ablaufenden Handelsverträge nur bis 1907 abgeschlossen werden können.

Man sieht hieraus, in welche äußerst schwierige Lage die beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie geraten wären, wenn die Ausgleichsfrage keine Lösung gefunden hätte. Gewiß hätte, wie das sowohl von Wiener als von Pesther Blättern ausdrücklich betont wird, dem Abbruch der Ausgleichsverhandlungen nicht notwendig der wirtschaftliche Bruch zwischen den beiden Ländern folgen müssen, denn durch das Kompromiß vom Jahre 1899 war selbst für den Fall des Scheiterns der Ausgleichsverhandlungen die Zollfreiheit für die nächsten vier Jahre auf Grundlage der Reziprozität noch sichergestellt; aber die Sachlage wäre äußerst bedenklich gewesen, da die Frage der Handelsverträge mit den auswärtigen Staaten eine dringende Lösung verlangt, und Oesterreich durch die Kündigung des italienischen Handelsvertrages den Anfang zur möglichen Kündigung vieler anderer Handelsverträge gemacht hat. Wie hätte Oesterreich-Ungarn an die Erledigung der wichtigen handelspolitischen Fragen herantreten können, ohne mit einem autonomen Zolltarif ausgerüstet zu sein, und wie wäre es überhaupt möglich gewesen, Handelsverträge abzuschließen, da es geleglich solche nur bis zum Jahre 1907 abschließen dürfte! Vierjährige Handelsverträge sind zu kurz und nehmen diesen alle Bedeutung, da der Hauptzweck der Handelsverträge, die Stabilität des Handels, dadurch nicht erreicht wird. Die fremden Staaten würden sich also auf so kurzfristige Handelsverträge überhaupt nicht eingelassen, oder Kompensationen verlangt haben, durch die Oesterreich-Ungarn im hohen Grade benachteiligt worden wäre.

Noch ein anderes wichtiges Moment wäre beim endgültigen Mißerfolge der Ausgleichsverhandlungen in Frage gekommen. Schon seit einigen Jahren treten in Ungarn Tendenzen auf eine völlige staatsrechtliche Trennung immer deutlicher hervor, und ohne Zweifel würden die auf eine solche Umgestaltung hin-

arbeitenden Elemente durch das Fehlschlagen einer Einigung beider Staaten auf wirtschaftlichem Gebiete eine außerordentliche Stärkung erfahren haben. Selbst ein Organ wie der „Pester Lloyd“, der nicht mit den erwähnten Elementen zu paktieren pflegt, äußert sich in dieser Hinsicht folgendermaßen: „Vergebens alle Selbstbeschwichtigungsversuche und jede Täuschung: wäre der Ausgleich zwischen den beiden Regierungen nicht zu Stande gekommen, so wäre die Negation in das ganze bestehende Verhältnis hineingetragen worden — vermöge der natürlichen Konsequenzen selbst in das staatsrechtliche Verhältnis. Diese Gefahr, diese bringende Gefahr ist jetzt, soweit es sich unmittelbar um die Akte der beiden Regierungen handelt, beschworen worden; aber wir haben sie gerade angeht der erfreulichen Wendung so rückhaltlos gezeichnet, weil es notwendig ist, daß sich die Völker Oesterreichs und Ungarns sie vor die Seele stellen und in den Tagen, da die Entscheidung an sie herantreten wird, darnach handeln.“

In der Tat sind noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden; denn wenn sich auch die beiderseitigen Regierungen geeinigt haben, so müssen jetzt die Parlamente noch den Beschlüssen der Regierungen ihre Zustimmung geben. Im ungarischen Reichstage wird es eventuell Herrn v. Széll gelingen, die Ausgleichsvorlagen zur Annahme zu bringen. Was ist aber vom österreichischen Abgeordnetenhaus zu erwarten, wo die Tschechen durch ihre Obstruktion schon so lange jede gesetzgeberische Arbeit unmöglich machen, so daß hier nicht einmal das Budget durchberaten werden konnte, und die Regierung sich gezwungen sah, auf Grund des § 14 für die nächsten sechs Monate das Budget festzustellen. Man hat neuerdings einen ernstlichen Versuch gemacht, eine wenigstens vorläufige Einigung zwischen den Tschechen und Deutschen herbeizuführen, und in diesen Tagen soll die Verständig-

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Dabei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen:

Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jedes Jahres stattfindenden Revision noch gesäuget werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich haltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind, haben für je einen Hund 3 M. Steuer zu entrichten; für im Laufe des Jahres angeschaffte, noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle bez. sofern die Anschaffung erst im zweiten Halbjahre erfolgt, die halbe Jahressteuer zu entrichten; dasselbe gilt hinsichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne Steuermarken in den Besitz eines anderen Herrn übergehen; für einen steuerpflichtigen und an einem anderen Orte mit niedrigerer Hundesteuer bereits versteuerten Hund ist der durch den höheren Steuerfuß hier selbst hervorgerufene Differenzbetrag noch nachzutragen; im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarken wird dem Verlustträger gegen Erlegung von 1 M. 50 Pf. eine neue Hundesteuermarken abgegeben.

Es wird endlich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1882 darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten stets die für das laufende Jahr gültige Hundesteuermarken am Halsbande tragen müssen, die Besitzer ohne Steuermarken am Halsbande betroffener Hunde aber in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit 3 Mark zu bestrafen sind.

Eibenstock, den 3. Januar 1903.

**Der Rat der Stadt.**

Hesse.

Bg.

### Abendschule für weibliche Handarbeiten.

Wiederbeginn des Unterrichts in der Abendschule für Frauen und Mädchen

**Montag, den 5. Januar 1903.**

Der Unterricht verfolgt den Zweck, Frauen und konfirmierten Mädchen, die den Tag über in Anspruch genommen werden, Gelegenheit zur Erlernung der notwendigsten weiblichen Handarbeiten zu geben oder sich in der Ausführung schwieriger Handarbeiten zu vervollkommen.

Der Unterricht findet wöchentlich zwei Mal und zwar **Montags** und **Donnerstags** **abends 8 Uhr bis 10 Uhr** statt und umfaßt:

„Zuschneiden und Nähen, Ausbessern und Stopfen von Wäsche- und Bekleidungsgegenständen und Herstellung einfacher Kleider.“

Für den Unterricht sind monatlich 50 Pfg. im Voraus zu bezahlen. Das erforderliche Material ist mitzubringen.

Der Unterricht findet statt in der alten Bürgerschule, Zimmer Nr. 7.

Eibenstock, den 5. Januar 1903.

**Der Rat der Stadt.**

Hesse.

Lpm.

### Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle betr.

Die im Jahre 1883 geborenen männlichen Personen, ingeleichen diejenigen, älteren Jahrgängen angehörenden Mannschaften hiesigen Orts, über deren Militärverhältnis noch nicht endgiltig entschieden worden ist, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit **vom 15. Januar bis 1. Februar 1903**

im hiesigen Gemeindeamte beauf. Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Lösungsschein, die im Jahre 1883 auswärts geborenen den Geburtschein mitzubringen.

Schönheide, am 3. Januar 1903.

**Der Gemeindevorstand.**

Haupt.





